VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/95 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1995

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1311/95 (5), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt:

45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,

54,710 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 13. Juni 1995 bestätigt oder ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und etwaigen Regeländerungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 27.